

NEUE AKZENTE FÜR DAS VERSICHERUNGSRECHT



Neue Akzente für das Versicherungsrecht
Torsten Körber und Jens Ole Rauh

Interdisziplinäre Forschung

Recht und Ökonomie wachsen in zunehmendem Maße zusammen. Rechtsnormen müssen als in Gesetze gegossener Ausdruck ökonomischer Vernunft bei ihrer Schaffung und Anwendung den Test einer ökonomischen Analyse bestehen. Doch stellt sich die Frage, ob die betreffenden Gesetze diese Anforderungen auch im Einzelfall erfüllen können. Im Kartellrecht ist der „more economic approach“ in aller Munde. Das europäische

Gericht erster Instanz hat mehrere Entscheidungen der EU-Kommission aufgehoben, weil diese ihre Wettbewerbsbedenken nicht hinreichend ökonomisch untermauert hatte. Dabei wird die bloße juristische Subsumtion zunehmend als unzureichend betrachtet. Auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts hat die ökonomische Theorie, teils sogar in Gestalt komplexer mathematischer Modelle, in einem Maße Eingang in die Rechtstexte gefunden, dass mancher Jurist (nicht zu Unrecht) beklagt, man müsse heute „ein halber Wirtschaftswissenschaftler“ sein, um wirtschaftsrechtliche Normen zu verstehen und korrekt anzuwenden. Das sich dabei auch rechtsstaatliche Bedenken bezüglich der Bestimmtheit einzelner Normen stellen, versteht sich von selbst.

Die für so manches Rechtsgebiet eher neue Erkenntnis, dass Rechtssetzung und Rechtsanwendung in zunehmendem Maße interdisziplinäre Prozesse sind, ist im Versicherungsrecht seit langem Allgemeingut. Die enge Beziehung zwischen Mathematik, Wirtschaftswissenschaft und Recht ist dabei keine Einbahnstraße: Gesetze und Gesetzesanwendungen, die den Grundsätzen ökonomischer Vernunft widersprechen, können bzw. dürfen in aller Regel nicht dauerhaft von Bestand sein. Doch bedeutet dies umgekehrt keineswegs zwangsläufig dass ein mathematisch und wirtschaftswissenschaftlich für sinnvoll befundenes Versicherungsprodukt den Test der Rechtsordnung besteht, die auch – aber eben bei weitem nicht nur – ökonomischen Gesetzen folgt und möglicherweise Grenzen zum Schutz anderer Rechtsgüter, etwa der Sozialordnung oder des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, einzieht.

Ein plastisches Beispiel für die Notwendigkeit einer engen Verschränkung der drei wissenschaftlichen Säulen bildet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Überschussbeteiligung bei kapitalbildenden Lebensversicherungen vom 26. 7. 2005 (NJW 2005, 2376). Darin betonte das Verfassungsgericht, der Gesetzgeber sei durch Art. 2 Abs. 1 (Handlungsfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 (Eigentumsgarantie) des Grundgesetzes verpflichtet, hinreichende rechtliche Vorkehrungen dafür vorzusehen, dass bei der Ermittlung eines bei Vertragsende zuzuteilenden Schlussüberschusses die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch die Prämienzahlungen im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung geschaffen worden sind. Die daraufhin erfolgte gesetzliche Neuregelung der Überschussbeteiligung bedient sich nunmehr eines komplexen Geflechts aus aufsichtsrechtlicher, handels- und bilanzrechtlicher sowie (versicherungs-)vertraglicher Gesetzesvorschriften. Nur vertiefte Kenntnisse in allen drei Disziplinen der Versicherungswissenschaften erlauben einen fundierten Einblick in das gesetzliche Regelwerk. Das KVV bietet in der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus den Gebieten der Mathematik, der Wirtschaftswissenschaften und des Rechts ein hervorragendes Forum für eine interdisziplinäre und insoweit von Anfang an „ganzheitliche“ Betrachtung aller wie neuer Herausforderungen an die Versicherungswirtschaft.

Neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor

Neben dem klassischen Versicherungsvertragsrecht sind besonders Entwicklungen auf den Gebieten des Aufsichtsrechts, der Vereinheitlichung im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung und des Versicherungskartell- sowie Versicherungsunternehmensrechts für die Praxis entscheidend. Das juristische Team des Kompetenzzentrums hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, in diesen Bereichen neue Akzente zu setzen.

Als Beispiel sei die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) für den Versicherungssektor VO (EG) Nr. 358/2003 (Vers-GVO) genannt, die am 31. März 2010 ausläuft und voraussichtlich durch eine neue GVO ersetzt werden wird. Diese GVO findet gemäß § 2 GWB auch Anwendung auf rein innerdeutsche



Die Europäische Kommission wacht über den Wettbewerb auf dem Versicherungsbinnenmarkt.

Sachverhalte. Über die GVO sowie eine ergänzende Einzelfallanalyse wird dem der Versicherung als Rechtsprodukt in besonderem Maße inhärenten Spannungsverhältnis zwischen ökonomisch notwendiger und kartellrechtlich verbotener Kooperation Rechnung getragen. Zu diesem Zweck stellt die GVO bestimmte Absprachen zwischen Versicherungsunternehmen vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV (früher: Art. 81 Abs. 1 EG) bzw. § 1 GWB frei. Auf Grundlage der noch geltenden GVO werden in Deutschland beispielsweise die Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) verfasst. Aber auch die Notwendigkeit der Erstellung branchenweiter Statistiken, um eine angemessene Risikokalkulation zu ermöglichen, gehört zu den Besonderheiten der Versicherungsbranche, die von der Vers-GVO abgedeckt werden. Als weitere Anwendungsbereiche der Vers-GVO sei die Möglichkeit der

Freistellung von Versicherungspools und bezüglich der Vereinbarung von Sicherheitsstandards zu nennen.

Die neue GVO, die sich derzeit im Entwurfsstadium befindet, wird diese Ansätze ab April 2010 voraussichtlich nur in einem deutlich beschränkten Maße weiterführen. So sollen unter anderem die sektorspezifischen Freistellungen für Musterbedingungen und Sicherheitsstandards insgesamt entfallen und gemeinsam entwickelte Statistiken jedem interessierten Dritten zugänglich gemacht werden. Aus der Versicherungswirtschaft sind bereits vermehrt kritische Stimmen zu den geplanten Neuregelungen der Kommission zu vernehmen. Ob es tatsächlich zu dem befürchteten Rückgang der Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsunternehmen kommen wird, mag zwar bezweifelt werden. Jedenfalls wird es in

NEUE AKZENTE FÜR DAS VERSICHERUNGSRECHT

Zukunft umso mehr die Aufgabe der versicherungs-kartellrechtlichen Forschung sein, Leitlinien zu entwickeln, die angeben, welche Form der Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsunternehmen (weiterhin) zulässig ist. Schon jetzt sei angekündigt, dass das KVV plant, im Juni diesen Jahres eine Tagung speziell zu diesem Thema durchzuführen.

Vorstandshaftung, Compliance und D&O-Versicherung

Die Kartellrechtsdurchsetzung ist in den letzten Jahren auf Ebene der EU wie seitens des Bundeskartellamtes deutlich intensiviert worden. Stetig wachsende Bußgelder und der merkwürdige Anstieg privater Rechtsdurchsetzung durch Schadensersatzklagen sind in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Risiko, versehentlich gegen das Kartellrecht zu verstoßen und deshalb kartellbehördlich oder durch eine Privatklage belangt zu werden, ist seit der Reform des EG-Kartellverfahrensrechts im Jahre 2004 bzw. des GWB im Jahre 2005 gestiegen: Konnten die Unternehmen und Unternehmensverbände sich vorher mit der Bitte um eine Entscheidung oder Stellungnahme an die Kartellbehörden wenden, wenn sie Zweifel über die Vereinbarkeit eines Marktverhaltens, eines Vertrages oder eines AGB-Regelwerkes mit dem Kartellrecht hegten, so müssen sie diese Einschätzung seither selbst vornehmen. An die Stelle administrativer Einzelfreistellungen ist das „Prinzip der Legalausnahme“ getreten. Mit der bereits angesprochenen anstehenden Änderung der Vers-GVO wird der Beratungsbedarf gerade auf dem Versicherungssektor nochmals steigen.

Dass auch die Versicherungsbranche nicht vor dem Zugriff der Kartellbehörden gefeit ist, haben in letzter Zeit mehrere Entscheidungen des Bundeskartellamtes aus dem Jahre 2005 gezeigt (VI Kart 18-26/06 OWi). Damals hatte das Kartellamt gegen insgesamt 18 Versicherungsunternehmen sowie 22 betroffene Vorstandsmitglieder ein Bußgeld von rund 150 Mio. € verhängt. Betroffen waren vor allem Unternehmen aus den Bereichen der industriellen Sachversicherung, der Transport und der Gebäude-/Monopol-Versicherung sowie der Reisekosteninsolvenzversicherung. Dahinter stand der Vorwurf, die betreffenden Versicherer hätten sich ab Mitte des Jahres 1999 abgesprochen, den zum damaligen Zeitpunkt harten Prämienwettbewerb zu beenden und die Branche zu „sanieren“. Dazu soll u.a.

vereinbart wurden sein, die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht zu senken, neue Verträge nur mit Ausstiegs- und Anpassungsklauseln abzuschließen und keine Konkurrenzangebote zu unterbreiten (gesichert durch Vorversicherungsanfragen). Nachdem bis zum Juli vergangenen Jahres alle betroffenen Versicherer Ihre Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide zumindest im Hinblick auf die Vorwürfe betreffend der Industrierversicherung zurückgenommen haben, sind nunmehr verhängte Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 96 Mio. € rechtskräftig geworden. Mehrere Einsprüche hinsichtlich der noch ausstehenden Bußgeldsumme in Höhe von ca. 54 Mio. € werden im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf verhandelt. Spätestens dieses Verfahren hat dazu geführt, dass auch das Kartellrecht auf die Tagesordnung deutscher Versicherungsunternehmen gekommen ist und verstärkt Bemühungen um einen Ausbau der Kartellrechts-Compliance unternommen wurden.

Wie der zuvor beschriebene Fall zeigt, sind dabei nicht nur die Unternehmen bzw. Unternehmensverbände einem kartellrechtlichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Das Bundeskartellamt scheut nicht davor zurück, die handelnden Vorstände im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens auch persönlich in Form von Bußgeldern in Anspruch zu nehmen. Hinzu tritt ein mittelbares Haftungsrisiko: Hat ein Vorstand es versäumt, hinreichende Vorkehrungen gegen Kartellrechtsverstöße zu treffen oder sogar selbst aktiv zu solchen Verstößen beigetragen und ist ein Unternehmen deshalb Bußgeldforderungen oder Schadensersatzklagen ausgesetzt, so kommt ein Regress durch das Unternehmen in Betracht. Galt es früher in Unternehmenskreisen als unangebracht, ehemalige Vorstandsmitglieder nach aktienrechtlichen Vorschriften in die Haftung zu nehmen, so wird heute durchaus Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht. Dies zeigt exemplarisch der Fall des ehemaligen Siemens-Chefs Heinrich von Pierer, der sich im Dezember vergangenen Jahres mit dem Siemens-Aufsichtsrat auf die Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von fünf Millionen Euro verglichen hat (Süddeutsche Zeitung v. 2.12.2009).

Vor diesem Hintergrund ist die Implementierung eines Systems der Kartellrechts-Compliance sowohl für Unternehmen als auch für Unternehmensverbände heute wichtiger denn je. Zudem wirft das deutlich gesteigerte Haftungsrisiko der Vorstände die Frage nach

einem Schutz durch Abschluss einer D&O-Versicherung auf. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und die damit einhergehende Einführung eines Pflichtselbstbehalts für D&O-Versicherungen, haben zum Entfachen einer regen Debatte in der Rechtswissenschaft geführt. Viele Fragen sind in diesem Bereich noch ungeklärt, so dass die Forschung aufgerufen ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine D&O-Selbstbehaltsversicherung abzustecken. Hier treffen sich frühere Forschungsansätze von Prof. Körber mit der kontinuierlichen Arbeit des KVV. In diesem Feld wird auch ein Schwerpunkt der Arbeit von Herrn Rauh liegen.

